



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES**

GENERALDIREKTION  
 FÜR DIE ÖFFENTLICHE SICHERHEIT  
 1014 Wien, Postfach 100

36/ME

Dringend!Zahl: 48 000/36-II/13/83

Bei Beantwortung bitte angeben

Betr.: MELDEWESEN;

hier: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Meldegesetz 1972 geändert wird (Meldegesetznovelle 1984); Begutachtungsverfahren.

An die

Kanzlei des Präsidenten des  
 Nationalrates

<b>Gesetzesentwurf</b>	
Zl.	47-GE/1983
Datum	2. Nov. 1983
Verteilt	1983-12-02 <i>Franzer</i>

1010 W i e n

Das Bundesministerium für Inneres beehrt sich, in der Anlage 25 Exemplare des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Meldegesetz 1972 geändert wird (Meldegesetznovelle 1984) samt Erläuterungen, der u.e. den in Betracht kommenden Behörden des Bundes und der Länder sowie den Kammern und sonstigen Interessensvertretungen zur Begutachtung (bis längstens 10.1.1984) zugeleitet wird, dem Nationalrat mit der Bitte um Kenntnisnahme zur Verfügung zu stellen.

Blg.

28. November 1983

Für die Richtigkeit  
 der Ausfertigung:

B L E C H A

*Bech*



Bundesgesetz vom .....,  
mit dem das Meldegesetz 1972  
geändert wird (Meldegesetzno-  
velle 1984)

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I

Das Meldegesetz 1972, BGBl. Nr. 30/1973, in der Fassung  
des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 336/1979 wird wie folgt geändert:

1. § 3 hat zu lauten:

" § 3. (1) Wer in einer Wohnung Unterkunft nimmt, ist,  
sofern in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, inner-  
halb von drei Tagen bei der Meldebehörde anzumelden.

(2) Die Anmeldung erfolgt durch Übergabe der ausgefüllten  
Meldezettel unter gleichzeitiger Vorlage von Urkunden, aus  
denen die Personaldaten des Unterkunftnehmers hervorgehen. War  
der zu Meldende bereits bisher bei einer Meldebehörde im Bun-  
desgebiet angemeldet, so hat der Meldepflichtige eine Bestäti-  
gung über die erfolgte Abmeldung oder, im Falle der Beibehal-  
tung seiner bisherigen Unterkunft, eine Bestätigung über die  
aufrechte Anmeldung vorzulegen.

(3) Für jede anzumeldende Person ist die jeweils vorge-  
schriebene Anzahl von Meldezetteln (§ 7 Abs. 2) auszufüllen.

(4) Die Meldebehörde hat die erfolgte Anmeldung durch Anbringung von Datum, Amtsstampiglie und Unterschrift eines Amtsorgans auf den Meldezetteln zu vermerken (Anmeldevermerk). Zwei dieser Meldezettel sind dem Meldepflichtigen unverzüglich wieder auszufolgen.

(5) Gibt eine angemeldete Person ihre Unterkunft in einer Wohnung auf, so ist sie innerhalb von drei Tagen vor oder nach Aufgabe der Unterkunft bei der Meldebehörde abzumelden.

(6) Die Abmeldung erfolgt durch Übergabe der beiden dem Meldepflichtigen bei der Anmeldung ausgefolgten Meldezettel, auf denen die Ortsgemeinde der nächsten meldepflichtigen Unterkunft anzugeben ist.

(7) Die Meldebehörde hat die erfolgte Abmeldung durch Anbringung von Datum, Amtsstampiglie und Unterschrift eines Amtsorgans auf den Meldezetteln zu vermerken (Abmeldevermerk). Einer dieser beiden Meldezettel ist dem Meldepflichtigen unverzüglich wieder auszufolgen.

(8) Soweit die Meldebehörde die Meldedaten automationsunterstützt verarbeitet, kann sie durch Verordnung die Anmeldung ohne Vorlage von Meldezetteln anordnen. In diesem Falle hat die Meldebehörde dem Meldepflichtigen einen von ihr ausgefertigten, mit dem Anmeldevermerk versehenen Meldezettel auszufolgen.

(9) Wurde eine Verordnung gemäß Abs. 8 erlassen, so hat die Abmeldung durch Vorlage des von der Meldebehörde ausgefertigten Meldezettels, auf dem vom Meldepflichtigen die Ortsgemeinde der nächsten meldepflichtigen Unterkunft anzugeben ist, zu erfolgen.

Erfolgte die Anmeldung jedoch noch gemäß Abs. 2, so gilt für die Abmeldung Abs. 6. In beiden Fällen hat die Meldebehörde dem Meldepflichtigen einen mit dem Abmeldevermerk versehenen Meldezettel auszufolgen."

2. § 5 hat zu lauten:

"§ 5. (1) Fremde, die im Bundesgebiet einer Beschäftigung nachgehen, deren Ausübung an eine behördliche Erlaubnis gebunden ist, sind ohne Rücksicht auf die Art der Unterkunft jedenfalls auch bei der Meldebehörde an- bzw. abzumelden. Hiefür gelten die Bestimmungen des § 3 sinngemäß.

(2) Ist der Bürgermeister Meldebehörde, so hat er in den Fällen des Abs. 1 eine Ausfertigung des Meldezettels unverzüglich der Bezirksverwaltungsbehörde zu übermitteln."

3. § 7 hat zu lauten:

"§ 7. (1) Der Meldezettel hat hinsichtlich Inhalt und Form grundsätzlich dem Muster der Anlage A zu entsprechen. Jedoch können in Fällen, in denen die Meldebehörde die Meldedaten automationsunterstützt verarbeitet, durch Verordnung der Meldebehörde Abweichungen hinsichtlich der Form der Meldezettel angeordnet werden.

(2) Für jede anzumeldende Person sind, ausgenommen in den Fällen des § 3 Abs. 8, grundsätzlich drei, soweit es sich jedoch um eine Person handelt, die der besonderen Meldepflicht gemäß § 5 unterliegt, vier Meldezettel vorzulegen. Die Meldebehörde kann nach Maßgabe verwaltungstechnischer Erfordernisse durch Verordnung die Vorlage weiterer Meldezettel bis zum Höchstausmaß von insgesamt fünf Stück vorschreiben."

4. § 8 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Die für die Eintragung der Meldedaten bestimmten Blätter des Gästebuches haben eine laufende Numerierung aufzuweisen und hinsichtlich Inhalt und Form dem Muster der Anlage B zu entsprechen, jedoch kann nach Maßgabe lokalen Bedarfes der Text zusätzlich fremdsprachig vorgedruckt werden."

5. § 8 Abs. 4 hat zu lauten:

"(4) In den Fällen des § 4 Abs. 3 ist bei der Anmeldung von Reiseleitern im Gästebuch auch die Gesamtzahl der Mitglieder der Reisegruppe einzutragen. Die Staatsangehörigkeit der Reiseteilnehmer ist, zahlenmäßig gegliedert, gesondert anzugeben."

6. § 9 hat zu lauten:

"§ 9. Tritt eine Änderung des Familien- oder des Vornamens oder der Staatsangehörigkeit einer bei der Meldebehörde angemeldeten Person ein, so hat innerhalb von drei Monaten nach dem Eintritt der Änderung eine Ab- und gleichzeitige Neuankündigung zu erfolgen. Die Änderung sonstiger Meldedaten kann von der Meldebehörde auf den Meldezetteln formlos ersichtlich gemacht werden."

7. § 10 hat zu lauten:

" § 10. (1) Auf Verlangen der Meldebehörde, von Sicherheitsorganen oder des Inhabers des Beherbergungsbetriebes oder dessen Beauftragten hat der Meldepflichtige Urkunden vorzulegen, die geeignet sind, seine Identität nachzuweisen.

(2) Der Unterkunftgeber ist verpflichtet, der Meldebehörde oder Sicherheitsorganen auf Verlangen darüber Auskunft zu geben, welchen Personen er Unterkunft gewährt oder in den letzten drei Monaten gewährt hat."

8. § 11 hat zu lauten:

"§ 11. (1) Die Meldebehörde hat die Meldedaten in einem Melderegister evident zu halten.

(2) Wird die Meldebehörde durch Mitteilung eines Standesbeamten vom Ableben einer angemeldeten Person benachrichtigt, erhält sie davon Kenntnis, daß eine Meldung entgegen den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes vorgenommen oder unterlassen wurde oder daß ihr Melderegister sonst unrichtige oder unvollständige Meldedaten enthält, so hat sie das Melderegister von amtswegen zu berichtigen oder zu ergänzen.

(3) Betrifft die beabsichtigte Maßnahme nach Abs. 2 eine gemäß § 3 oder § 9 meldepflichtige Tatsache, so hat die Meldebehörde die betroffene Partei hievon zu verständigen und ihr Gelegenheit zu geben, hiezuhin Stellung zu nehmen. Erhebt die Partei gegen eine solche Maßnahme Einwendungen, so ist darüber, falls die Einwendungen nicht berücksichtigt werden, ein Bescheid zu erlassen.

(4) Die im Melderegister evident gehaltenen Meldedaten können von der Meldebehörde nach Ablauf von 30 Jahren ab der Abmeldung ausgeschieden werden."

9. Nach § 11 sind folgende Überschriften und folgende §§ 11 a und 11 b einzufügen:

"Automationsunterstützter Datenverkehr

§ 11 a. (1) Meldedaten können Organen der Gebietskörperschaften unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 3 auch mittels maschinell lesbarer Datenträger übermittelt werden.

(2) Sofern Meldebehörden die Melderegister automationsunterstützt führen oder bei Dienstleistungen im Datenverkehr andere Rechtsträger in Anspruch nehmen, haben sie die Meldedaten dem Bundesministerium für Inneres zur Speicherung und Auskunftserteilung für Zwecke des Schutzes der verfassungsmäßigen Einrichtungen der Republik Österreich und für Zwecke der Strafrechtspflege an inländische Sicherheitsbehörden und Sicherheitsdienststellen zu übermitteln.

(3) Zum Zweck der Erstellung eines automationsunterstützten Melderegisters dürfen die aus Anlage A zu diesem Gesetz ersichtlichen Daten auch unter Zuhilfenahme folgender Evidenzen ermittelt werden:

1. der auf Grund des Wählerevidenzgesetzes 1973 geführten Wählerevidenzen,
2. der gemäß den §§ 117 und 118 BAO durchgeführten Personenstands- und Betriebsaufnahmen.

#### Amtliches Adreßbuch

§ 11 b. (1) Die Meldebehörde ist berechtigt, auf Grund der in ihrem Melderegister enthaltenen Meldedaten ein amtliches Adreßbuch zu erstellen.

(2) In dieses Adreßbuch sind Familienname, Vornamen und Adresse der bei der Meldebehörde aufrecht gemeldeten Personen, sofern sie das 19. Lebensjahr vollendet haben, aufzunehmen, es sei denn, daß eine Auskunftssperre besteht.

(3) Das Adreßbuch ist bei der Meldebehörde zur unentgeltlichen Einsichtnahme aufzulegen und kann jedermann entgeltlich überlassen werden."

10. § 12 hat zu lauten:

"§ 12. (1) Die Meldebehörde hat auf Verlangen aus dem Melderegister Auskunft zu erteilen. Die Auskunft hat sich auf die Mitteilung zu beschränken, ob und zutreffendenfalls wo innerhalb

ihres Wirkungsbereiches eine vom Auskunftswerber verschiedene bestimmbare Person angemeldet ist oder zuletzt angemeldet war. In der Auskunft über abgemeldete Personen ist nach Möglichkeit auch die Ortsgemeinde anzugeben, in die die gesuchte Person verzogen ist.

(2) Jede gemeldete Person kann bei der Meldebehörde beantragen, daß Meldeauskünfte über sie allgemein oder an bestimmte Personen nicht erteilt werden (Auskunftssperre). Dem Antrag ist stattzugeben, wenn berücksichtigungswürdige Interessen der gemeldeten Person dies geboten erscheinen lassen, es sei denn, daß anzunehmen ist, daß sich der Antragsteller durch die Auskunftssperre rechtlichen Verpflichtungen entziehen will. Die Auskunftssperre kann nur für die Dauer von höchstens zwei Jahren verfügt werden; sie ist auf Antrag bei Vorliegen der Voraussetzungen neuerlich zu verfügen. Eine Auskunftssperre kann auch von Amts wegen verfügt werden. Besteht eine solche Auskunftssperre, so hat die Meldebehörde ein Verlangen nach einer Meldeauskunft über die gemeldete Person abzulehnen.

(3) Organen der Gebietskörperschaften sind auf Verlangen zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben sämtliche im Melderegister enthaltenen Daten bekanntzugeben."

11. Nach § 15 sind folgende Überschrift und folgender § 15 a einzufügen:

#### "Instanzenzug

§ 15 a. (1) Über Berufungen gegen Bescheide der Meldebehörden hat in letzter Instanz die Sicherheitsdirektion zu entscheiden.

(2) Bei Berufungen gegen Bescheide der Bürgermeister führt der Instanzenzug über die Bezirksverwaltungsbehörde."

12. § 16 hat zu lauten:

"§ 16. (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde von dieser, mit einer Geldstrafe bis zu S 3.000,-- im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu zwei Wochen zu bestrafen, wer



- 7 -

1. die ihn nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes betreffende Meldepflicht nicht oder nicht fristgerecht erfüllt,
2. eine Anmeldung vornimmt, obwohl dieser keine entsprechende Unterkunftsnahme zugrunde liegt,
3. eine Abmeldung vornimmt, obwohl dieser keine entsprechende Aufgabe der Unterkunft zugrunde liegt,
4. als Inhaber eines Beherbergungsbetriebes oder als dessen Beauftragter gegen die Vorschriften des § 8 über die Führung des Gästebuches verstößt,
5. gegen die Verpflichtungen gemäß § 10 über den Identitätsnachweis und die Auskunftspflicht verstößt.

(2) Bei Verwaltungsübertretungen nach Abs. 1 Z. 2 und 3 beträgt die Verjährungsfrist (§ 31 Abs. 2 VStG 1950) ein Jahr."

13. Die Anlagen A und B erhalten folgende Fassung:

Anlage A

"

(siehe Beilage)

"

Anlage B

"

(siehe Beilage)

"

Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt mit .....  
in Kraft.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der  
Bundesminister für Inneres betraut.

Anlage A

## Meldezettel

Bitte die Erläuterungen auf  
der Rückseite beachten!

AKAD.GRAD (abgekürzt)		FAMILIENNAME			
ALLE FRÜHEREN FAMILIENNAMEN					
GESCHLECHT		VORNAMEN laut Geburtsurkunde (bei Fremden laut Reisedokument)			
GEBURTSdatum Tag    Monat    Jahr		GEBURTSORT laut Geburtsurkunde (bei Fremden laut Reisedokument)			Bundesland bzw. Staat (Ausland)
STAATSANGEHÖRIGKEIT (Staatsname)				ANGEMELDET AM:	
UNTERKUNFT	Straße (Gasse, Platz)		Haus-Nr.    Stiege    Tür-Nr.		
	Postleitzahl	Ortsgemeinde			
ZUGEZOGEN VON		Straße (Gasse, Platz)		Haus-Nr.    Stiege    Tür-Nr.	
		Postleitzahl	Ortsgemeinde	Staat falls Ausland	
WO IN ÖSTERREICH SONST NOCH GEMELDET (POSTLEITZAHL, ORTSGEMEINDE)?				VERZOGEN NACH:	

## E r l ä u t e r u n g e n

Für den Inhalt des Meldezettels ist, unabhängig davon, ob der Meldezettel vom Meldepflichtigen selbst oder von einem Dritten ausgefüllt oder von der Behörde maschinell ausgefertigt wird, immer der Meldepflichtige verantwortlich. Er hat daher auch in letzterem Fall den Meldezettel auf Vollständigkeit und Richtigkeit der Eintragungen zu kontrollieren.

Die folgenden Hinweise sollen dem Meldepflichtigen - um spätere behördliche Rückfragen zu vermeiden - die Ausfüllung und Kontrolle des Meldezettels erleichtern.

1. In der Rubrik "ALLE FRÜHEREN FAMILIENNAMEN" ist zuerst der sogenannte GESCHLECHTSNAME (Geburtsname, Mädchenname) unter Vorsetzung eines entsprechenden Hinweises, z.B. "geb. Müller", anzuführen. Auch sonstige Familiennamen sind entsprechend bezeichnet und womöglich chronologisch einzusetzen, z.B. "verw. Berger, gesch. Hasner-Bruch".
2. In der Rubrik "VORNAMEN" sind alle in der Geburtsurkunde bzw. bei Fremden im Reisedokument aufscheinenden Vornamen einzutragen.
3. In der Rubrik "GEBURTSORT" ist aus der Geburtsurkunde nur der Name der Gemeinde ohne Orts- bzw. Stadtteilnamen (also nicht "Klosterneuburg-Kierling" oder "Wien-Ottakring") einzutragen. Bezeichnungen österreichischer Bundesländer können entsprechend den üblichen Abkürzungen bei KFZ-Kennzeichen angeführt werden. Bei im Ausland geborenen Personen ist anstelle des Bundeslandes der entsprechende Staatename anzuführen.

### Z U R   B E A C H T U N G !

Eine Anmeldung ist - mit Ausnahme der im § 2 Meldegesetz angeführten Fälle - innerhalb von drei Tagen ab Beziehen der Unterkunft, eine Abmeldung innerhalb von drei Tagen vor oder nach Aufgabe der Unterkunft vorzunehmen.

Es wird empfohlen, die Ihnen bei der Anmeldung ausgefolgten Meldzettel sorgfältig aufzubewahren, da Sie diese bei vielen Gelegenheiten, insbesondere im Falle eines Wohnungswechsels bei der Abmeldung und der Neuanmeldung benötigen.

Anlage B

# Gästebuchblatt

.....  
(Name und Kennzahl des Beherbergungsbetriebes)

Familienname: _____		Geschlecht: _____	
Vorname: _____		Geburtsdatum: _____	
Staatsangehörigkeit: _____			
Heimatanschrift: _____ (Straße, Gasse, Platz) (Postleitzahl) (Ortsgemeinde) (Staat)			
Ehegattin(-gatte): _____ (Vorname, Geburtsjahr)		Tag Monat Jahr	
Kind(er): _____ (Vorname, Geburtsjahr) (Vorname, Geburtsjahr)		Ankunft am	
_____ (Vorname, Geburtsjahr) (Vorname, Geburtsjahr)		Abreise am	
_____ (Vorname, Geburtsjahr) (Vorname, Geburtsjahr)		(Unterschrift des Eintragenden)	
Bei REISEGRUPPEN: Gesamtanzahl der Reisetilnehmer (einschließlich Reiseleiter) →			
Aufgliederung nach Staatsangehörigkeit			
Staatsangehörigkeit	Anzahl	Staatsangehörigkeit	Anzahl



## E r l ä u t e r u n g e n

---

### A. Allgemeines:

Obwohl das Meldegesetz 1972 aus damaliger Sicht bereits so gestaltet war, daß es auch den Einsatz elektronischer Datenverarbeitungsanlagen bei seiner Vollziehung ermöglichte, zeigt die weitere technische Entwicklung, daß die geltenden gesetzlichen Regelungen den Erfordernissen der beabsichtigten schrittweisen Umstellung auf automationsunterstützte Verarbeitung von Meldedaten nicht Genüge leisten. Es scheint daher notwendig, das Meldegesetz 1972 so zu ändern, daß seine Bestimmungen eine ausreichende Grundlage sowohl

- a) für die herkömmliche händische Arbeitsweise als auch
- b) für die verschiedenartigen Systeme automationsunterstützter Verarbeitung von Meldedaten

bieten.

Trotz dieses unvermeidlichen Dualismus ist der vorliegende Entwurf bemüht, durch Beschränkung der Eingriffe auf das erforderliche Mindestmaß die Übersicht über die Rechtsmaterie weitgehend zu bewahren. Allerdings wurden aus gegebenem Anlaß auch bei der Vollziehung des Meldegesetzes gewonnene Erfahrungen berücksichtigt und zum Anlaß weiterer

- 2 -

Änderungen dieses Gesetzes genommen. Als Schwerpunkte der vorgeschlagenen Neuregelung wären hervorzuheben:

1. Einführung eines neuen Meldevorganges für den Fall der automationsunterstützten Verarbeitung von Meldedaten.
2. Wegfall des Begriffes "ordentlicher Wohnsitz".
3. Adaptierung des Meldezettels unter Bedachtnahme auf Belange der Versorgungssicherung.
4. Adaptierung des Gästebuchblattes unter Bedachtnahme auf Interessen der Fremdenverkehrswirtschaft.
5. Datenschutzrechtliche Absicherung des Datenaustausches.
6. Beginn der zentralen Erfassung von Meldedaten durch das Bundesministerium für Inneres.
7. Ermächtigung der Meldebehörden zur Herausgabe von amtlichen Adreßbüchern.
8. Neuregelung des Instanzenzuges.
9. Präzisierung der Strafbestimmungen.



- 3 -

B. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Art.I:

Zu Z.1.):

Bisher war die polizeiliche Anmeldung ausschließlich durch Vorlage von Meldezetteln bei der Meldebehörde möglich. In Hinkunft wird jedoch in Fällen der "Computermeldung" die Meldepflicht durch Bekanntgabe der Meldedaten und den Nachweis deren Richtigkeit durch geeignete Urkunden erfüllt werden können. Die Ausfertigung des Meldezettels wird dann Sache der Meldebehörde sein. Mit diesem Meldezettel hat dann auch die Abmeldung zu erfolgen. Voraussetzung für diese Vorgangsweise ist jedoch die Erlassung einer Verordnung gemäß § 3 Abs. 8 durch die Meldebehörde.

In den Fällen, in denen die Behörden von der erwähnten Verordnungsermächtigung keinen Gebrauch machen, erfolgt der An- und Abmeldevorgang wie bisher, d.h. durch Vorlage ausgefüllter Meldezettel. Aus Gleichheitsgründen wird aber auch in diesen Fällen einerseits auf die Leistung von Unterschriften verzichtet, andererseits der Nachweis der Richtigkeit der Meldedaten durch Vorlage geeigneter Urkunden angeordnet.

Zu Z.2.):

Im neugefaßten § 5 wird darauf Bedacht genommen, daß die Anmeldung nunmehr u.U. auch ohne

- 4 -

Vorlage von Meldezetteln erfolgen kann.

Zu Z.3.):

Der neu gefaßte § 7 Abs. 1 trägt der Terminologie des neuen Abs. 8 des § 3 Rechnung.

Im Abs. 2 des § 7 wurde auf die Möglichkeit des Verzichtes auf die Vorlage von Meldezetteln Bedacht genommen.

Die bisherigen Abs. 3 - 5 des § 7 sind durch die Neuregelung des Anmeldevorganges entbehrlich geworden.

Zu Z.4.) u. 5.):

Die hier vorgenommenen Änderungen entsprechen Wünschen der Fremdenverkehrswirtschaft.

Zu Z.6.):

Auch hier wurde die Formulierung der Tatsache angepaßt, daß bei der Anmeldung auf die Vorlage von Meldezetteln verzichtet werden kann.

Zu Z.7.):

Der Verzicht auf den bisher geforderten Nachweis auch der Richtigkeit der zur Erfüllung der Meldepflicht erforderlichen Meldedaten konnte im Hinblick darauf erfolgen, daß nunmehr schon bei der Anmeldung ein solcher Nachweis durch Urkundenvorlage zu erbringen ist.

- 5 -

Zu Z.8.):

Die bisherigen Abs. 2 und 3 des § 11 wurden aus systematischen Gründen zu einem neuen Abs. 2 zusammengezogen.

Durch § 11 Abs. 3 wird die Verständigungspflicht über beabsichtigte amtliche Berichtigungen des Melderegisters auf zur Wahrung der Rechte des Meldepflichtigen notwendige Fälle eingeschränkt. Auf diese Weise werden unnötige Verwaltungsverfahren vermieden.

Die Bestimmung des § 11 Abs. 4 ermöglicht die Ausscheidung der Meldedaten nach Ablauf von 30 Jahren unabhängig davon, in welcher Art und Weise ihre Evidenzhaltung erfolgt ist.

Zu Z.9.):

Zu § 11 a:

Die hier enthaltenen Bestimmungen dienen dem Zweck, daß einwandfreie gesetzliche Regelungen im Sinne des Datenschutzgesetzes für jene Behörden geschaffen werden, die ihr Melderegister automationsunterstützt führen oder bei Dienstleistungen im Datenverkehr andere Rechtsträger in Anspruch nehmen.

Zu Abs. 1:

Durch diese Bestimmungen sollen die Meldebehörden, die ihre Melderegister automationsunterstützt führen oder bei Dienstleistungen im Datenverkehr andere Rechtsträger in Anspruch nehmen, ermächtigt wer-

- 6 -

den, ihren Mitteilungspflichten gemäß § 12 Abs. 3 (auch) im Wege eines Datenträgeraustausches, d.h. durch Übermitteln von Datenbändern, Disketten u.s.w., nachzukommen. Dieser Datenträgeraustausch bringt nicht nur eine Rationalisierung, sondern auch eine Verbesserung der Datenqualität mit sich.

Zu Abs. 2:

Mit dieser Bestimmung soll der stufenweise Aufbau eines zentralen Melderegisters beim Bundesministerium für Inneres ermöglicht werden, wobei unter Bedachtnahme auf § 4 Abs. 3 Z.1 des Datenschutzgesetzes die Verarbeitung der Meldedaten ausschließlich für Zwecke des Schutzes der verfassungsmäßigen Einrichtungen der Republik Österreich und für Zwecke der Strafrechtspflege zulässig sein wird.

Zu Abs. 3:

Diese Bestimmung soll eine möglichst ökonomische und rationelle Erstellung von automationsunterstützten Melderegistern durch Heranziehung von in anderen Rechtsbereichen bestehen hochwertigen Evidenzen gewährleisten.

Zu § 11 b:

Mit der Schaffung eines amtlichen Adreßbuches wird einem vielfach geäußerten Bedürfnis entsprochen. Aus datenschutzrechtlichen Erwägungen sollen nur Familienname, Vorname und Adresse im Adreßbuch Aufnahme

- 7 -

finden, sofern nicht überhaupt eine Auskunftssperre besteht.

Die vorgesehene Altersgrenze trägt dem Erfahrungssatz Rechnung, daß die Adressen noch nicht voll handlungsfähiger Personen von eher geringem Interesse sind.

Das Auflegen des Adreßbuches zur unentgeltlichen Einsichtnahme ist als Dienstleistung am Bürger gedacht.

Zu Z.10.):

Mit der Aufnahme des Erfordernisses der "Bestimmbarkeit" einer Person im § 12 Abs. 1 soll sichergestellt werden, daß Meldeauskünfte nur dann zu erteilen sind, wenn die Anfrage bestimmte Mindestdaten aufweist.

Die Bestimmungen des § 12 Abs. 2 über die Auskunftssperre wurden insoweit präzisiert und praxisbezogen gestaltet, als nunmehr eine solche Maßnahme nicht nur über Antrag, sondern auch von Amts wegen verfügt werden kann.

Im neu angefügten § 12 Abs. 3 wird bestimmt, daß in Fällen der Leistung von Amtshilfe die Bekanntgabe sämtlicher im Melderegister enthaltenen Daten zulässig ist und sich nicht auf jene Daten, die Gegenstand einer Meldeauskunft sind, zu be-

- 8 -

schränken hat. Überdies wird mit dieser Bestimmung datenschutzrechtlichen Erfordernissen Rechnung getragen.

Zu Z.11.):

Das Fehlen von Bestimmungen über den Instanzenzug hat bisweilen zu rechtlicher Unklarheit und damit zu einer Rechtsunsicherheit geführt. Mit dem neu eingefügten § 15 a wird einerseits der Rechtszug bei Berufungen gegen Bescheide der Meldebehörden gekürzt und andererseits klargestellt, daß bei Berufungen gegen Bescheide der Bürgermeister auch die Bezirksverwaltungsbehörde Rechtsmittelinstanz ist.

Zu Z.12.):

Die Ersetzung der Blankettstrafbestimmung durch eine taxative Aufzählung der einzelnen Verwaltungsstraftatbestände entspricht den legislativen Richtlinien und dient der Rechtsklarheit.

Zu Z.13.):

Die vorgesehene Adaptierung des Meldezettels hat ihren Grund in der Einführung der sogenannten "Computermeldung" und nimmt auch auf Belange der Versorgungssicherung Bedacht. Auf die

- 9 -

Ausführungen zu Z.1.) wird hingewiesen.

Hervorzuheben wäre insbesondere der Wegfall der Unterschriften des Unterkunftsnehmers und des Unterkunftsgebers.

Die Änderung des Gästebuchblattes trägt Wünschen der Fremdenverkehrswirtschaft Rechnung.

Speziell zu erwähnen wäre die Erfassung der Mitglieder von Reisegruppen gegliedert nach der jeweiligen Staatsangehörigkeit.

